

## 119.

## B e r i c h t

der Minderheit der Gesetzgebungs-Deputation  
der zweiten Kammer

über die durch das Königliche Dekret Nr. 21 vorgelegten Entwürfe

- A. eines Gesetzes, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend,  
B. eines Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 28. Februar 1896.

Die Minorität der Deputation, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Minckwitz und Preibisch, nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine ablehnende Haltung ein und begründet diese ihre Stellungnahme in Folgendem:

Genannte haben den Antrag vom 10. Dezember 1895 auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Fräßdorf und Genossen (Drucksache 1) seiner Zeit mit unterschrieben. Sie haben dabei zum Ausdruck gebracht, daß sie die Einführung des Reichstagswahlrechts für die sächsischen Landtagswahlen als den Verhältnissen und Interessen des Landes nicht entsprechend, und den Antrag auf Herabsetzung des zur Wahl berechtigenden Alters auf das 21. Lebensjahr und Ausdehnung des Wahlrechts auch auf die Mitglieder des weiblichen Geschlechts nicht für diskutabel betrachten.

Sie haben aber bei Besprechung in ihren Fraktionen sich volle Freiheit vorbehalten, falls durch die Erklärung der Mehrheit des Hauses die Regierung veranlaßt werden sollte, einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Wahlgesetzes, einzubringen. Ausdrücklich hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1895 der Herr Abgeordnete Dr. Schill hervorgehoben:

„Ich will aber auch nicht verschweigen, daß sich eine Anzahl meiner Freunde, eine kleinere Anzahl, auch in dieser grundlegenden Frage (ein dem preussischen System nachgebildetes, aber modificirtes Klassenwahlsystem) noch eine weitere Prüfung und volle Freiheit der Entschließung vorbehalten hat.“

In dem mehrfach erwähnten Antrage ist ferner die ausdrückliche Wahrung des Grundsatzes verlangt worden, daß eine Entziehung des Wahlrechts für diejenigen, die dasselbe jetzt besessen haben, nicht eintreten soll. Die Minorität in der Deputation hat erwartet, daß dieser Grundsatz bei Einbringung eines Wahlgesetzentwurfes in seinem vollen Umfange gewahrt bleibe und zwar derart, daß nicht nur Keinem das Wahlrecht entzogen würde, der es besessen hat, sondern auch Keinem verkümmert würde. Sie hat annehmen zu müssen geglaubt, daß nach dem Antrage vom 10. Dezember 1895 die Entziehung resp. Einschränkung des Wahlrechts auch nicht theilweise erfolge. Bei jener Besprechung in der Kammer ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß Leipzig das Dreiklassenwahlsystem eingeführt hat, und dadurch gewissermaßen ein Fingerzeig gegeben sei, nach welcher Richtung eine Verbesserung des jetzt bestehenden Wahlrechts eintreten könne. Leipzig hat aber direkte Wahlen eingeführt.